

# **Satzung**

## **der Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Neuropädiater e. V.**

### **(AG NNP e. V.)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung ins Vereinsregister, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Arbeitsgemeinschaft Niedergelassener Neuropädiater (AGNNP)**“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 75015 Bretten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksgesundheit. Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind, eine Schwerpunktsbezeichnung „Neuropädiatrie“ zu etablieren und die auf dem Gebiet der pädiatrischen Neurologie (Neuropädiatrie) tätigen niedergelassenen Ärzte (Neuropädiater) zusammen zu führen und durch enge Zusammenarbeit, Erfahrungs- und Meinungsaustausch die Weiterentwicklung dieses Fachgebiets zu fördern. Darüber hinaus sollen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Neuropädiatrie für die gesamte Medizin, insbesondere aber für die Pädiatrie nutzbar gemacht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft soll allen auf dem Gebiet der Neuroädiatrie und daran interessierten Ärzten die Fortschritte in Grundlagenwissen, Diagnostik, Technik und Therapie dieses Fachgebiets vermitteln. Damit dient die Arbeitsgemeinschaft der Volksgesundheit und der Wissenschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **II: Mitgliedschaft**

##### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann, jede Ärztin und jeder Arzt für Kinder- und Jugendmedizin werden, die oder der die Schwerpunktbezeichnung Neuropädiatrie führt und in einer eigenen Praxis als Niedergelassener oder Ermächtigter tätig ist und dort schwerpunktmäßig oder ausschließlich neuropädiatrisch arbeitet (d. h. Kinder und Jugendliche mit den in der Anlage „Neuropädiatrischer Fall“ beschriebenen Krankheitsbildern und Syndromen betreut). Außerdem besteht die Möglichkeit einer vorläufigen – zunächst auf ein Jahr befristeten – Mitgliedschaft, für die, die genannten Voraussetzungen außer der Niederlassung/Ermächtigung zu erbringen sind.

Über begründete Ausnahmen von diesen Aufnahmekriterien entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Schriftführer der AGNNP zu richten. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem Verhalten, das die Interessen der AGNNP erheblich beeinträchtigt, erfolgen. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Nach Aufgabe der Praxistätigkeit können Mitglieder als inaktive Mitglieder weiterhin der AGNNP angehören.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand auf Vorschlag und in Abstimmung mit dem Schatzmeister festgelegt. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.

### **§ 5a Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder bestimmen. Die Ehrenmitglieder müssen nicht zuvor Mitglieder der AG-NNP sein. Ein Ehrenmitglied zahlt keine Jahresbeiträge zur AG-NNP und wird zu allen Aktivitäten der AG eingeladen wie ein ordentliches Mitglied. Eine Ehrenmitgliedschaft besteht lebenslang oder erlischt auf schriftlichen Antrag des Ehrenmitgliedes oder kann auf Antrag nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.

## **III. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§§ 6 – 9)
- sowie die Mitgliederversammlung (§ 10)

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (ggf. gleichzeitig Schriftführer). Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung.

Dem erweiterten Vorstand gehören (soweit verfügbar) die Beauftragten für besondere Aufgaben und für die Regionen gewählten Regionalvertreter an.

Der Vorsitzende vertritt die AGNNP nach innen und außen. Er führt in Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und die Tagungen der AGNNP:

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einem Monat ein.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand und fakultativ die Beauftragten für besondere Aufgaben sowie fakultativ die Regionalvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung dies beschließen, im Falle der Regionalvertreter 2/3 der Mitglieder der betroffenen Region.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der AGNNP an. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einem Monat ein. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail, auf Antrag auch per Post. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von Beauftragten für besondere Aufgaben
- Festlegung der regionalen Gliederung und – soweit möglich – Wahl der Regionalvertreter
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung ein zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand mitteilt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der AGNNP erfolgt durch Beschluss der Mitgliedschaft. Der Beschluss ist nur gültig, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder bei der (mindestens 1 Monat vorher schriftlich angekündigten) Mitgliederversammlung zugestimmt haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft für Neuropädiatrie e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.10.2002 errichtet.

Bad Orb, den 14.10.2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Dr. Johannes Garvelmann

Dr. Harald Tegtmeyer-Metzdorf

Dr. Hansjörg Melcher

Dr. Carl Wilhelm Baukhage

Dr. Margarete Büning

Dr. Andreas Scheffzek

Dr. Wilfried Lüdeking

# **Neuropädiatrische Fall**

**(in Anlehnung an die Ausarbeitung „Kinderheilkunde und Neuropädiatrie, Ges. f. Neuropädiatrie 3/97)**

- Epilepsien und Occasionskrämpfe sowie deren Differentialdiagnosen. Kopfschmerzen mit EEG-Abklärungsbedarf.
- „Klassische“ Behinderungen (Mehrfach schwerst Körper-, Seh-, Hör-, Sprach-, Geistige Behinderungen, Hirnfehlbildungen, neurodegenerative und neurometabolische sowie neuromuskuläre Systemerkrankungen).
- ausgeprägte Entwicklungsstörungen und mehrjährige Retardierungen in Fein-, Grob- und Sensomotorik, Wahrnehmung, Emotion, Verhalten sowie Autismus.
- komplexe cerebrale Dysfunktionen, kindliches psychoorganisches Syndrom, hirnfunktionell bedingte Teilleistungsstörungen, ADHS, „Risikokinder“, extreme (high-risk) Frühgeborene.
- verschiedene, auch genetische, Syndrome mit neurologischen Defiziten, cerebrale Defekte nach Trauma, Entzündungen, schweren cerebralen Durchblutungsstörungen, toxischen Schädigungen, Tumoren.